

Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 30. 06. 2011 über die Erklärung der Stiel-Eiche Holzstraße 38a zum Naturdenkmal

Kopie

Aufgrund § 29 Abs 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997 idgF., wird verordnet:

§ 1

Die auf Gst-Nr 339/2, KG Lustenau, stehende Stiel-Eiche (*Quercus robur*) mit einem Stammumfang von 406 cm, einer Höhe von 29 m, einem Kronendurchmesser von 20 m und einem geschätzten Alter von 110 Jahren (Stichtag 11.11.2009) wird aufgrund ihrer besonderen Eigenart, Schönheit und landschaftsprägenden Bedeutung zum örtlichen Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Veränderungen am Naturdenkmal, die über die üblichen und notwendigen Pflegemaßnahmen hinausgehen, dürfen nur mit Bewilligung des Bürgermeisters durchgeführt werden. Die Bewilligungspflicht gilt nicht für Maßnahmen, die im Einvernehmen mit dem fachlich in Betracht kommenden Amtssachverständigen zur Abwehr einer drohenden Gefahr für das Naturdenkmal vorgenommen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Kurt Fischer

Kundmachung

Anschlag an der Amtstafel: _____

Abgenommen: _____